



Satzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Buddhistische Union Diamantweg e.V.. Der Verein soll diesen Namen mit dem Zusatz Förderverein der Buddhistischen Karma Kagyü Schule führen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Sitz des Vereins ist Freiburg.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung der buddhistischen Religion, Philosophie und Kultur in der Tradition der Karma Kagyü Schule des tibetischen Buddhismus unter der Schirmherrschaft S.H. XVII Gyalwa Karmapa Thaye Dorje.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Die Förderung und Unterstützung von buddhistischen Klöstern, Zentren, Ausbildungsstellen und gemeinnützigen buddhistischen Vereinigungen in aller Welt sowie die Förderung der buddhistischen Künste und Wissenschaften.

2. Die Einladung buddhistischer Lehrer der Karma-Kagyü-Schule aus aller Welt zu Vortrags- und Seminarveranstaltungen.

3. Die Zusammenarbeit mit anderen buddhistischen Vereinen und der Führung eines interreligiösen Dialogs mit den anderen Weltreligionen.

4. Die Förderung von Personen, welche die buddhistische Lehre praktizieren unter der Maßgabe, dass diese gemäß §53 AO bedürftig sind.

5. Die Herausgabe von Publikationen.

(3) Die Erfüllung der vorstehend beschriebenen Zwecke soll im In- als auch im Ausland erfolgen.

(4) Der Satzungszweck wird auch durch Beschaffung von Mitteln zur Förderung der buddhistischen Religion in der Tradition der Karma-Kagyü-Schule durch andere Körperschaften (z.B. die Diamantweg-Stiftung der Karma Kagyü Linie sowie den Buddhistischer Dachverband Diamantweg e.V.) verwirklicht. Ist die geförderte Körperschaft unbeschränkt steuerpflichtig ist Voraussetzung, dass sie selbst steuerbegünstigt ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Der Verein kann seine Mittel - nicht nur teilweise - anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften (z.B. der Diamantweg-Stiftung der Karma Kagyü Linie sowie dem Buddhistischer Dachverband Diamantweg e.V.) oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1996.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(3) Ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen verstößt, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

(4) Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich von einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Brief an die zuletzt bekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen.

(2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung von Förderprojekten und des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

(4) Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder der Mitgliederversammlung, eine Änderung des Vereinszweckes der Mehrheit von drei Viertel aller Vereinsmitglieder.

(5) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung und Anfall des Vermögens

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die Diamantweg-Stiftung der Karma Kagyü Linie-Darmstadt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

*Freiburg, den 27. Januar 1996
sowie den 25. Januar 1997
und den 31. Dezember 1999
und den 06. Juli 2000
und den 29. Juli 2003*